OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790020/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter anlässlich der Beschwerde des Dr. R U, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Mai 2022, GZ: PAD/22/00558394/001/VW, wegen beleidigender Schreibweise den

B E S C H L U S S

I. Gegen den Beschwerdeführer wird gemäß § 34 Abs 2, Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 137/2001 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 idF BGBl I 57/2018 iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 33/2013, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 726 Euro verhängt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. April 2022, GZ: PAD/22/00558394/001/VW, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Ordnungsstrafe iHv EUR 150,00 gemäß § 34 Abs 3 AVG verhängt.

I.2. In seiner rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde führt der Bf ua aus:
„Corona Diktatur; Willkommen im neuen Austrofaschismus; Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur [...]
Ihr sinnbefreiter dahergeschwurbelter Bescheid-Spruch in allen Ehren! Ihnen ist urfad bei ihrer sinnentleerten Arbeit in ihrer geschützten LPD-Werkstätte für abgehalfterte und wenig begabe Jus-Absolventen, mir scheint! Ich bringe hiermit (m)eine Beschwerde gegen diesen Bescheid ein! Als Gründe führe ich an: Ihr sinnbefreiter Bescheid-Spruch beruht auf ihrer rein subjektiven Interpretation dessen, was ich in meinen vorangegangenen Schreiben angeführt habe! [...] Es scheint sie gar nicht zu interessieren, ob ich mit meiner Schreibweise richtig gelegen bin! Das ist (amts)anmaßend und fachlich darniederliegend. Punkt. Ihre Amtstätigkeit ist eine Schande für die österreichische Beamten- und Rechtsstaatlichkeit! [...]“

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben ist gemäß § 34 Abs 3 AVG jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat. Zur Ahndung von in Eingaben enthaltenen Ordnungswidrigkeiten besteht somit die Zuständigkeit jener Behörde, die über diese Eingabe "zu verhandeln" hat (vgl VwGH 25. September 2019, Ra 2018/09/0129; 16. Oktober 2014, Ra 2014/06/0004; 25. September 2019, Ra 2018/09/0142, siehe auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 28 [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at]).

Somit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig zur Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe, zumal dieses auch über die Beschwerde selbst zu entscheiden hat.

II. § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 137/2001, lautet:

„Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.
(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.
(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.
(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.
(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus."

III. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die zu Punkt I.2. auszugsweise wörtlich wiedergegebene Beschwerde des Bf gegen den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich anhängig.

Gegen den Bf wurden wegen derartiger Eingaben vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mehrere Ordnungsstrafen verhängt (zB 700977, 700992, 701093, 701067, 701263, 701372, 701646, 790021).

Gemäß § 34 Abs 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. April 2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt nach dessen Rechtsprechung eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der

Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl zu allem etwa das hg Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl 2008/09/0344, mwN).

In VwSlg 7029 A/1966 erachtete es der Verwaltungsgerichtshof als beleidigend iSv § 34 AVG, der Behörde „Diktaturmethoden“ vorzuwerfen, in VwSlg 6843 F/1993, „quasi Raubrittermethoden“ anzuwenden bzw „staatliche Wegelagerei“ zu betreiben bzw „blödsinnige Bescheide“ zu erlassen.

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Bf eingebrachte schriftliche Äußerung ebenfalls eine beleidigende Schreibweise im Sinne der genannten Rechtsprechung darstellt.

Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, bestand im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl VwGH 20. November 1998, 98/02/0320).

Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Bf zu einer Änderung seines Fehlverhaltens zu veranlassen. Bei der Bemessung der Ordnungsstrafe ist zu beachten, dass gegen den Bf bereits im Zeitpunkt der ggst Eingabe in mehreren Verfahren wegen zum Teil nahezu wortidenten Eingaben geringer bemessene Ordnungsstrafen verhängt worden waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Zudem steht die Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten, bestehenden und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter